



## Satzung des Feldfürsten e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes  
unter der Registriernummer

03.03.2015 in 82256 Fürstenfeldbruck.

-

VR \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.

## Präambel

Die Feldfürsten sind ein Zusammenschluss von Brettspielern - genauer Tabletop-Spielern - aus Fürstenfeldbruck und der Umgebung. Der Verein soll die Möglichkeit bieten, die verschiedenen Spiele in der Gruppe auf regelmäßiger Basis auszuüben. Der Tabletop-Sport fördert Kommunikationsfähigkeit, Taktik und Teamfähigkeit gleichermaßen. Dazu werden regelmäßig verschiedene Veranstaltungen, Wettbewerbe und Turniere organisiert und besucht. Außerdem wird vor allem neuen Interessenten die Möglichkeit gegeben, den Sport kennenzulernen.

In diesem Sinne gibt sich die folgende Satzung:



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Feldfürsten e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck und wird im Vereinsregister eingetragen sobald die Satzung von der Gründungsversammlung verabschiedet ist.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tabletop-Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die Zwecke des Feldfürsten e.V. verwirklicht. Dadurch sollen vor allem regelmäßige, gemeinsame Tabletop-Sportabende, regionale und überregionale Turniere sowie regionale und überregionale Zusammenkünfte zum Thema Tabletop-Sport gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen werden oder minderjährige natürliche Personen mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Mitgliedsantrag durch den Interessenten erworben. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen oder den Beschlüssen der Satzung zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Liegt eine objektiv feststellbare Inaktivität eines Mitgliedes vor, so behält sich der Vereinsvorstand vor, das/die betroffene/n Mitglied/er im Rahmen der jährlichen Hauptsitzung von der Vereinsliste zu streichen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt.
2. Mit Aufnahme im Verein wird außerdem eine einmalige Gebühr von 15,- EUR fällig.
3. Mit Aufnahme im Verein erwerben die Mitglieder den Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben.
4. Es besteht grundsätzlich für alle Mitglieder die Möglichkeit in den Gremien (siehe §5 Organe) des Vereins mitzuwirken.
5. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, solange es sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand befindet.





## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

## §6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr (Hauptversammlung).
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.



## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Begünstigte. Das Vermögen soll dort auch nach Auflösung des Vereins für einen dem Satzung des Feldfürsten e.V. entsprechenden Zweck verwendet werden.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 03.03.2015 in Fürstenfeldbruck beschlossen worden.

Name	Vorname	Unterschrift
Büchel	Patrick	P. Büchel
Baur	Benedikt	B. Baur
Mühlhofer	Alexander	A. Mühlhofer
Lodwiger	Tobias	T. Lodwiger
Roti	Bruno	B. Roti
Zaubek	Stephan	S. Zaubek
Turkert	Manuel	M. Turkert
Rah	Julian	J. Rah
Fahrendt	Mario	M. Fahrendt